

Penzing, den 05.12.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Penzing,

wir möchten euch auf diesem Weg nähere Informationen im Zusammenhang mit der Konversion Fliegerhorst zukommen lassen. Insbesondere, was es mit der auch in der Presse immer wieder erwähnten „Rechtsform“ eines Zweckverbandes auf sich hat.

Aufgrund der Größe und Komplexität der Umsetzung der Konversion Fliegerhorst ist es unstrittig, dass diese nicht von der Verwaltung der Gemeinde Penzing bzw. der Stadt Landsberg miterledigt werden kann. Deshalb soll diese Aufgabe auf eine zu gründende Rechtsform / Organisationsform übertragen werden. Seit einigen Monaten hat sich die Gemeindeverwaltung wohl auf die Rechtsform des „Zweckverbandes“ festgelegt. Getroffen wurde diese Festlegung, wie auch aus der Presse zu entnehmen war, von einer sogenannten „Steuerungsgruppe“, bestehend aus Herrn Bürgermeister Hammer und Frau Oberbürgermeisterin Baumgartl - zusammen mit Vertretern beider Verwaltungen - als auch Herrn Landrat Eichinger. Durch die vorzeitige Festlegung auf die Rechtsform des „Zweckverbandes“ werden andere Rechtsformen, bei denen möglicherweise mehr Mitspracherecht beim Gemeinderat bliebe, nicht mehr in Betracht gezogen. **Der Gemeinderat Penzing war bei der Festlegung nicht eingebunden.**

Grundsätzlich ist die Rechtsform des „Zweckverbandes“ eine bewährte und gängige Rechtsform. Wir alle kennen sie zum Beispiel vom „Abwasser Zweckverband“ und der „Pöringer Gruppe“, die für unsere Trinkwasserversorgung zuständig ist. Ein Zweckverband verwaltet die ihm übertragenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und seiner Satzung in eigener Verantwortung. Allerdings ist durch die Übertragung von kommunalen Aufgaben auf den Zweckverband den Gemeinden die Ausübung dieser Aufgaben in eigener Zuständigkeit untersagt. Dies ist sicherlich bei klar umrissenen Aufgaben wie der Abwasserbeseitigung kein Problem.

Aber was bedeutet das nun im Zusammenhang mit der Konversion Fliegerhorst?

Durch die Übertragung weitreichender Befugnisse auf einen Zweckverband gibt der Gemeinderat seine Entscheidungsbefugnis diesbezüglich ab. **Der Gemeinderat könnte damit auch bei grundlegenden Entscheidungen sein Mitspracherecht bei der Konversion Fliegerhorst verlieren.**

Möglicherweise bliebe nur die Schaffung von Baurecht durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes beim Gemeinderat.

Alle anderen Entscheidungen würden möglicherweise in Zukunft vom Zweckverband getroffen. Welche Aufgaben auf den Zweckverband übertragen werden und ob überhaupt noch Entscheidungsbefugnisse und wenn ja, welche beim Gemeinderat bleiben sollen, ist völlig unklar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch über so weitreichende Entscheidungen, wie die Ansiedelung von Intel, dann der Zweckverband entscheiden würde.

Einige Überlegungen zur Frage: Welche Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Konversion Fliegerhorst sollten beim Gemeinderat / Stadtrat bleiben und welche Aufgaben können auf eine Rechtsform / Organisationsform übertragen werden? sind untenstehend erläutert.

Wie wäre die Gemeinde Penzing in dem Zweckverband vertreten?

Die Verbandsversammlung ist bei einem Zweckverband das, was in einer Gemeinde der Gemeinderat ist. In ihm säßen auch einige Gemeinderäte aus Penzing, aber sicher nicht der gesamte Gemeinderat. Welche und wie viele Vertreter seitens Penzing in die Verbandsversammlung entsendet werden können, ist aktuell nicht geklärt.

Was ist eigentlich die Aufgabe des Gemeinderates?

*Der (Gesamt-)Gemeinderat stellt die (politische) Vertretung der Gemeindeglieder dar und beschließt über die Angelegenheiten, die **nicht laufend anfallen und grundlegende Bedeutung** haben oder erhebliche Verpflichtungen für die Gemeinde beinhalten.*

Die 16 Penzinger Gemeinderatsmitglieder sind also **die** Interessensvertretung der Penzinger Bürger. Und nur der Gesamtgemeinderat beschließt über die grundlegenden Angelegenheiten der Gemeinde. So sieht es unser Recht vor.

Dass die Konversion Fliegerhorst eine grundlegende Angelegenheit ist, steht außer Frage.

Vermutlich wird bereits in der nächsten Gemeinderatssitzung am 13.12.2021 dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage vorgelegt, mit welcher unter anderem auch über die Gründung eines Zweckverbandes in Zusammenhang mit der Konversion Fliegerhorst beschlossen werden soll. **Sollte der Gemeinderat dem mehrheitlich zustimmen, nimmt sich der Gemeinderat faktisch selbst in mehr oder weniger weiten Teilen sein Mitspracherecht in Sachen Konversion.**

Oder anders gesagt, die Interessensvertretung der Bürger nimmt sich selbst und somit auch den Bürgern der Gemeinde Penzing mehr oder weniger das Mitspracherecht.

Durch die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen immer kleineren Personenkreis wird das demokratische Grundprinzip stetig weiter untergraben.

Wir können uns nicht vorstellen, dass das der Wille der Bürger der Gemeinde Penzing ist.

Deshalb müssen die Mitsprache-, Stimm-, Informations-, bzw. Kontrollrechte bei den grundlegenden Entscheidungen zur Konversion Fliegerhorst nach unserer Auffassung unbedingt beim Gemeinderat bleiben!

In Kurzform:

Der Gemeinderat ist die Interessenvertretung der Bürger.

Durch die Übertragung umfangreicher und bis heute nicht genau definierte Entscheidungsbefugnisse auf einen Zweckverband verliert der Gemeinderat in weiten Teilen seine Einflussmöglichkeiten auf die Konversion.

Das Mitsprache- und Stimmrecht, muss bei grundlegenden Entscheidungen zur Konversion Fliegerhorst nach unserer Auffassung unbedingt beim Gemeinderat bleiben!

Welche Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Konversion Fliegerhorst sollten beim Gemeinderat / Stadtrat bleiben und welche Aufgaben können auf eine Rechtsform / Organisationsform übertragen werden?

Diese Frage steht im Raum, und wir möchten sie jetzt zur Diskussion stellen. Die Frage muss geklärt werden, bevor weitere Entscheidungen getroffen werden. Sie ist brisant, da eventuell bereits nächste Woche erste Beschlüsse zur Rechtsform / Organisationsform im Gemeinderat und Stadtrat gefasst werden sollen.

Aufgrund der Größe und Komplexität der Umsetzung der Konversion Fliegerhorst ist es unstrittig, dass diese nicht von der Verwaltung der Gemeinde Penzing bzw. der Stadt Landsberg miterledigt werden kann. Deshalb soll diese Aufgabe auf eine zu gründende Rechtsform / Organisationsform übertragen werden.

Die Rechtsform / Organisationsform muss mit ausreichend Befugnissen ausgestattet sein, um effektiv arbeiten zu können.

Da in einem langwierigen Prozess, wie der Konversion Fliegerhorst, immer wieder neue, unvorhersehbare Entwicklungen und Änderungen auftreten, wie z.B. *Anfrage Deutsches Zentrum Mobilität, Intel, eine neue interessante Anfrage aus völlig anderem Themenbereich*, müssen nach unserer Auffassung die grundlegenden Entscheidungen zur Konversion Fliegerhorst im Gemeinderat / Stadtrat getroffen werden.

Zu den grundlegenden Entscheidungen gehören unter anderem:

- Welche Themenschwerpunkte auf dem Gelände umgesetzt werden sollen.
- Welche langfristige Strategie zur Steuerung der Entwicklung verfolgt werden soll.
- Welche Firmen oder Investoren sich ansiedeln dürfen.
- Wieviel Fläche einzelne Firmen oder Investoren bekommen bzw. wieviel Fläche für einzelne Themenschwerpunkte zur Verfügung gestellt wird.
- Welche städtebaulichen Verträge oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ab einer bestimmten Summe abgeschlossen werden.
- Wie mit der Altlasten- und PFC-Thematik umgegangen wird.
- Personalentscheidungen auf Geschäftsführungsebene

Diese Fragen und Themen könnten von der Rechtsform / Organisationsform nach anfänglicher Richtungsvorgabe durch den Gemeinderat / Stadtrat vorbereitet werden, die abschließende Beratung und Beschlussfassung darüber muss im Gemeinderat / Stadtrat erfolgen.

Da nur grundlegende Entscheidungen vom Gemeinderat / Stadtrat getroffen werden und alle anderen zukünftig von der Rechtsform / Organisationsform, ist ein effektives und schnelles Arbeiten möglich.

Die Rechtsform / Organisationsform muss in regelmäßigen Abständen dem Gemeinderat / Stadtrat über die laufenden Aktivitäten Bericht erstatten.

Es gilt zu prüfen, ob ein „Zweckverband“ unter diesen Voraussetzungen die geeignete Rechtsform ist, oder eine andere Rechtsform gewählt werden muss.

Erst wenn diese Fragen hinreichend geklärt sind, insbesondere welche Aufgaben übertragen werden, welche Entscheidungsbefugnisse beim Gemeinderat / Stadtrat bleiben und eine von allen Beteiligten akzeptierte Satzung ausgearbeitet ist, sollte eine Beschlussfassung zu einer Rechtsform / Organisationsform vom Gemeinderat / Stadtrat gefasst werden.

In Kurzform:

Wir brauchen eine Rechtsform / Organisationsform und diese muss mit ausreichend Befugnissen ausgestattet werden.

Grundlegende Entscheidungen zur Konversion Fliegerhorst müssen beim Gemeinderat / Stadtrat bleiben.

Erst wenn vorab geklärt ist, welche Aufgaben übertragen werden und welche Entscheidungsbefugnisse beim Gemeinderat / Stadtrat bleiben, darf eine Beschlussfassung über die Rechtsform / Organisationsform getroffen werden.

Christian Brambach

Dieter Förg

Roland Schmidhofer